

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, i. V. mit Art. 79 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweils geltenden Fassung, folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Einfriedung von Baugrundstücken im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Mit dem Erlass dieser Satzung ist die Anwendung von Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayBO nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Mauern und Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.
- (3) Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren
- (4) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Einfriedungen sind solche Anlagen, die den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach Außen gegen Einwirkungen oder Einsicht zu schützen oder gegen Verlassen abzuschließen oder von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Nachbargrundstücken abzugrenzen. Einfriedungen sind auch Anlagen, die abirrende Gegenstände zurückhalten sollen, wie etwa Ballfanggitter an Sportplätzen, Spielplätzen von Kindergärten, Tennisplätzen.

Einfriedungen als bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen, wie etwa Metall-, Holz-, Kunststoffzäune, Einfriedungsmauern. Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind, sind insbesondere Hecken und sonstige Anpflanzungen.

- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle dem öffentlichen Verkehr mindestens tatsächlich dienenden Flächen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich und Verpflichtung

- (1) Einfriedungen, gleichgültig ob sie der Baugenehmigung nach der BayBO bedürfen oder nicht, sind unbeschadet anderer Rechtsvorschriften (wie z.B. des bürgerlichen Rechts, der Bau-, Straßen- und Naturschutzgesetze), nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.
- (2) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.

§ 4 Abstände

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen müssen von diesen folgende Abstände, einhalten:

- a) Bei vollausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 10 cm, jeweils gemessen von der Grundstücksgrenze,
- b) Bei nicht ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1,0 Meter vom erkennbaren Fahrbahnrand, jedoch mindestens 2,50 Meter von der Fahrbahnmitte.
- c) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bei allen Straßen, Wegen und Plätzen, ganz gleich ob vollausgebaut oder nicht, mindestens 50 cm von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie.

§ 5 Höhe der Einfriedung

Die Höhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen darf 1,20 Meter nicht übersteigen. Die Höhe wird ab Oberkante der fertigen Verkehrsanlage (§ 2 Abs. 3) gemessen.

§ 6 Unterhalt

Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 7 Baustoffe und Bauteile

- (1) Einfriedungen müssen einfach und sockellos gehalten werden, sich dem Gebäudecharakter anpassen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. In besonderen Fällen können ausnahmsweise Sockel bis 20 cm zugelassen werden. Insbesondere dürfen folgende Baustoffe oder Bauteile nicht verwendet werden: Stein- und Betonsockel, ferner Schilfmatten, Platten, geschlossene Bretterzäune, nicht verputzte Betonsäulen (ausgenommen steinmetzmäßig bearbeitete Betonsäulen), nicht ausgefugte Säulen aus Bruchsteinen, Kunststoffe (mit Ausnahme solcher Kunststoffe, die eine dauernd holzähnliche Farbe haben) und Mauern. Maschendraht an öffentlichen Verkehrsanlagen ist nur in Verbindung mit lebendem Zaun zulässig.
- (2) Stacheldraht darf nur an Dauerviehweiden verwendet werden, wenn dieser durch Holzblenden zur Verkehrsanlage hin abgedeckt wird.

§ 8 Lebende Zäune

- (1) Einfriedungen aus Anpflanzungen sind so zu pflanzen und zu unterhalten, dass die in §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Abstands- und Höhenmaße eingehalten werden. Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze. Er wird gemessen bei Bäumen von der Mitte des Stammes; bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes. Maßgebend ist immer die Stelle, an der der Stamm oder der Trieb aus dem Boden tritt. Das gleiche gilt für natürlich entstandene Einfriedungen. Die Einfriedun-

gen sind rechtzeitig zurückzuschneiden. Rückschnitte sollen möglichst außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.10. eines Jahres, erfolgen.

- (2) Nadelgehölze als Einfriedungen sind nicht zulässig.
- (3) Lebende Zäune müssen abweichend von § 4 Buchstabe c mindestens 50 cm von öffentlichen Gehwegen entfernt sein, wenn Pflanzen mit Stacheln oder Dornen (wie etwa Weißdorn, Berberitze, Rosen) verwendet werden und solche Zäune nicht hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, gehalten werden. Bei solchen Hecken hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, dürfen Zweige von Pflanzen mit Stacheln oder Dornen nicht weiter als bis auf 50 cm Abstand zum öffentlichen Gehweg durch die Einfriedung (bauliche Anlage) ragen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Einfriedungen hinter bauaufsichtlich genehmigten Einfriedungen, soweit sie die Höhen- und Abstandsmaße der genehmigten Zäune einhalten.

§ 9 Ausnahmen

Terrassentrennwände zwischen Reihenhäusern und Doppelhaushälften sind von den vorstehenden Regelungen der Einfriedungssatzung ausgenommen. Diese Wände sind bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 4 m verfahrensfrei zulässig (s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 c BayBO)

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Gebote und Verbote können als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet werden. Die Zuständigkeit der Gemeinde Inning a. Ammersee ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung zum Ordnungswidrigkeitengesetz.
- (2) Ferner kann bei Zuwiderhandlungen die Herstellung rechtmäßiger Zustände nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 14.10.2010
Gemeinde Inning a. Ammersee

Röslmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat die vorstehende Satzung am 12.10.2010 beschlossen. Die Satzung wurde am 18.10.2010 in der Gemeindeverwaltung von Inning a. Ammersee zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Inning a. Ammersee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.10.2010 angeheftet und am wieder abgenommen.

Inning a. Ammersee, den

Röslmair
Erster Bürgermeister